

GewerbeFest

St. Georgen am Ybbsfelde

13.+14. April 2024
Gewerbestraße, St. Georgen am Ybbsfelde

Veranstalter: Marktgemeinde St. Georgen/Ybbsfelde, 3304 St. Georgen/Ybbsfelde, Marktstraße 30

Kontakt: Georg Hahn, 07473/2312-15, gemeinde@st-georgen-ybbsfelde.gv.at

Ihre Anmeldung richten Sie bitte an: Georg Hahn, gemeinde@st-georgen-ybbsfelde.gv.at

ANMELDEFORMULAR

Anmeldeschluss: 15. Juli 2023

Aussteller / Firma (=Rechnungsadresse)

Firma

Straße/Nr.

PLZ

Ort

Telefon (mit Vorwahl)

Telefax (mit Vorwahl)

E-Mail

Internet

Vor- und Nachname persönlich haftender Inhaber / Gesellschafter

Art des Betriebs:

- Hersteller Dienstleistungsunternehmen
 Händler Vertriebsgesellschaft
 Importeur Gastronomie

Welche Waren/Dienstleistungen werden Sie ausstellen:

Ansprechpartner für Messeabwicklung

Ansprechpartner Vor- und Nachname

Telefon (mit Vorwahl)

E-Mail

Postadresse Ansprechpartner

(Nur ausfüllen, wenn der Briefwechsel nicht mit dem Hauptaussteller geführt werden soll.)

Sie benötigen*:

Innenbereich: bis 50 m² (Messepaket MAXI) bis 30 m² (Messepaket MIDI) bis 15 m² (Messepaket MINI)

Außenbereich: bis 50 m² (Messepaket MAXI) bis 30 m² (Messepaket MIDI) bis 15 m² (Messepaket MINI)

Wunsch-Standort (bei Firma):

Wasseranschluss Sonstiges:

Lichtstrom

Kraftstrom (380 V)

* Die hier genannten Angaben dienen der Messe-Organisation um Ihnen bestmöglich die benötigte Infrastruktur zu schaffen. Sie stellen jedoch in keinsten Weise eine verpflichtende Beschaffung seitens des Veranstalters gegenüber dem Aussteller dar. **Die Bereichs-Zuteilung (Halle, Zelt, etc.) obliegt einzig der Messeleitung.**

Kostenbeitrag / verbindliche Anmeldung

Ich melde mich hiermit verbindlich als Aussteller zum Gewerbefest St. Georgen am Ybbsfelde am 13.+14. April 2024 an.

Ich bestätige, die auf Seite 3 des Anmeldeformulars angeführten Messe-Bedingungen gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben und erkenne diese unwiderruflich und ausschließlich als Vertragsinhalt an. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Amstetten.

Ich bestätige, dass die von mir am Anmeldeformular gemachten Aussteller-Angaben korrekt sind und somit als druckreifes Manuskript für die Pflichtnennung im Ausstellerverzeichnis der offiziellen Messebroschüre gelten.

Ich buche hiermit:

Messepaket MAXI € 900,00
Inkludiert: 4-färbige Werbeeinschaltung in der Messebroschüre, 1/2 Seite = 200 x 141 mm Querformat
Sie erhalten: 10 Stk. A2 Plakate, 10 Stk. A3 Plakate, 90 Stk. Messebroschüre

Messepaket MIDI € 600,00
Inkludiert: 4-färbige Werbeeinschaltung in der Messebroschüre, 1/4 Seite = 98 x 141 mm Hochformat
Sie erhalten: 5 Stk. A2 Plakate, 5 Stk. A3 Plakate, 60 Stk. Messebroschüre

Messepaket MINI € 300,00
Inkludiert: 4-färbige Werbeeinschaltung in der Messebroschüre, 1/8 Seite = 98 x 68 mm Querformat
Sie erhalten: 30 Stk. Messebroschüre

Die Messepakete beinhalten die Teilnahmegebühr, Infrastruktur, sämtliche Kosten die dem GewerbeFest zugrunde liegen sowie einen Werbekostenbeitrag (Umfang je nach gebuchtem Messepaket).

Zahlungsbedingungen: Sofort nach Erhalt der Rechnung.

Datenübermittlung/ Datenannahmeschluss: Die druckfertigen Daten Ihrer gebuchten Werbeeinschaltung senden Sie bitte bis **spätestens 01. September 2023 an gemeinde@st-georgen-ybbsfelde.gv.at**. Später eintreffende Druckunterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Rückerstattung der anteiligen Werbekosten ist nicht möglich.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung

Messe-Bedingungen

1. Anmeldung

die Anmeldung, die vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet werden muss, ist für den Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot. Anmeldungen mit Vorbehalt können nicht berücksichtigt werden. Mit Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller die Messe-Bedingungen, die für die jeweilige Veranstaltung gültigen „Besonderen Ausstellungsbedingungen“ und die Hausordnung als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten und Beauftragten an. Mit der Anmeldung hat sich der Aussteller zur Beschickung der Veranstaltung verpflichtet. Die Standmiete ist im gebuchten Messepaket enthalten. Die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften sowie Feuerschutz, Unfallverhütung, Preisauszeichnung und Firmenbezeichnung sind unbedingt einzuhalten.

2. Zulassung und Platzzuteilung

Über die Zulassung von Firmen einschließlich der Platzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Er behält sich vor, die Teilnahme eines Ausstellers ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Aus einer bereits einmal erfolgten Zulassung. Sofern es Erforderlich ist, ist der Veranstalter berechtigt, abweichend von der Zulassungsbestätigung und Platzzuteilung einen Platz in anderer Lage anzuweisen sowie Größe und Maße des Platzes abzuändern, Ein und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Über das Erfordernis einer solchen Maßnahme entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Weitere Ansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.

Bei Einteilung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Ausstellers ist der Veranstalter berechtigt, bereits zugesprochene Messestände zu widerrufen, ohne dass ein Anspruch auf etwaigen Schadenersatz entsteht.

Der Veranstalter ist berechtigt, über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen bzw. eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen, falls der fällige Mietbeitrag nur teilweise oder überhaupt nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist eingegangen ist. Im diesem Falle ist der Aussteller verpflichtet, eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 20% des Messepaketes zu zahlen.

3. Rücktrittsrecht

Sofern der Aussteller die Anmeldung bis 8 Wochen vor der Veranstaltungsbeginn mittels eingeschriebenem Brief storniert, kann der Auflösung des Vertragsverhältnisses ausnahmsweise dann zugestimmt werden, wenn der freigewordene Platz noch anderweitig vermietet werden kann. Der Aussteller ist in diesem Fall verpflichtet, dem Veranstalter 40% der Stornomiete zu bezahlen. An 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist diese Sonderregelung ausgeschlossen, somit ist das gesamte Messepaket in diesem Fall als Stornogebühr zu begleichen. In beiden Fällen ist die Stornogebühr als pauschalierter Schadenersatz vereinbart, sodass auf eine Minderung dieses Schadenersatzanspruches, aus welchem Grund immer, auch aus dem Titel der Vorteilsbegleichung, verzichtet wird. Die Beibringung eines Ersatzmieters durch den Aussteller bedarf der Zustimmung durch den Veranstalter.

4. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

Die Hälfte der Standmiete ist spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt, der Rest 14 Tage vor Messebeginn in voller Höhe und spesenfrei zu bezahlen. Fünf Wochen vor Beginn der Veranstaltung ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig. Die termingerechte Zahlung des gesamten Messepaketes ist Voraussetzung für den Bezug des Platzes.

Sonderleistungen sind jeweils am Tage der Rechnungserteilung zahlbar. Bei Zahlungsverzug sind 3% Verzugszinsen pro Monat ab Fälligkeit zu entrichten. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen, welcher Art auch immer, die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzustellen, zu verweigern oder damit aufzurechnen. Beanstandungen der Rechnung irgendwelcher Art müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt erfolgen, spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Ausstellungstermin – Ausstellungsort

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, unvorhergesehener wirtschaftlicher und politischer Ereignisse durchgeführt werden, so kann der Veranstalter vom Aussteller dennoch 20% der Flächenmiete als Kostenentschädigung verlangen. Wird der Ausstellungstermin verschoben oder verlängert oder der Ausstellungsort verlegt, haben die Aussteller in diesen Fällen keinen Anspruch auf Rücktritt oder Schadenersatz.

6. Aufbau und Gestaltung der Stände

Die Aufbauhöhe ist auf 250 cm beschränkt. Wird diese Höhe überschritten, ist unbedingt Rücksprache mit dem Veranstalter zu halten.

Für Strom und Wasseranschluss ist jeder Aussteller eigenverantwortlich. Die Auf- und Abbauezeiten laut Ausstellereinrichtung sind genauestens einzuhalten. Mit dem Aufbau der Standeinrichtung muss spätestens einen Tag vor Messebeginn begonnen werden. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt, kann der Veranstalter ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig verfügen, wobei jedoch die gesamte Standmiete verrechnet wird. Wird die Aufbauzeit überschritten, ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller die dadurch entstandenen Kosten zu verrechnen.

7. Standabbau

Bei Überschreiten der Abbauezeit ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung aus Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Etwaige Schäden hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen.

8. Haftung und Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandekommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten oder zurückgelassenen Ausstellungsgüter bzw. Standausrüstung. Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Ausstellungsgegenstände und –einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und schadlos zu halten. In der Auf- und Abbauezeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet auch nicht für eventuelle Verluste, unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung der Veranstaltung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund immer widerfahren.

Für fehlerhafte Einschaltungen im offiziellen Messekatalog bzw. Ausstellerverzeichnis wird keine Haftung übernommen (z.B. Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung etc.) Ansprüche an den Veranstalter aus Fehlern am Standaufbau, fehlerhaften Planskizzen und ähnlichem Irrtümern sind ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet auch nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Gas-, Wasser- oder Stromversorgung sowie für Unterbrechungen an der Telefonverbindung. Aus dem Titel eines Zuwiderhandelns anderer Aussteller bzw. deren Beauftragten gegen die Bestimmungen der Messe- und Ausstellungsbedingungen, gegen die Vorschriften der Hausordnung und der behördlichen Auflagen kann kein wie immer gearteter Ersatzanspruch gegen den Veranstalter abgeleitet werden.

9. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Wege. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Aussteller auf den Gang wirft bzw. zur Seife lege, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt.

10. Pfandrecht

Für noch nicht erfüllte Forderungen des Veranstalters gegen den Aussteller entsteht dem Veranstalter ein Pfandrecht an allen in das Messegelände eingebrachten Gütern. Der Veranstalter kann hiermit bereits erfüllten Zustimmung des Ausstellers – auch ohne gerichtliche Entscheidung oder Beiziehung eines Gerichtsvollziehers bzw. amtliche bestellten Auktionators Ausstellungsgut an sich nehmen bzw. die Gegenstände freihändig bestmöglichst bis zur Tilgung aller Verpflichtungen des Ausstellers (Hauptsache, Zinsen und Kosten) verwerten oder auf Kosten des Ausstellers verwahren.

11. Ergänzende Bestimmungen

Mündliche Vereinbarungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter. Bei Nichtbeachten der in den Messe-Bedingungen verbindlich festgelegten Vorschriften trägt der Aussteller alle Verantwortung für die sich daraus ergebenden Folgen direkter oder indirekter Art. Der Veranstalter kann den Stand sofort schließen lassen bzw. die Räumung selbst durchführen, ohne dass es der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Dies geschieht auf Kosten und Gefahr des Ausstellers.

Den Anordnungen der Messeleitung oder deren Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt auch für den Messegelände Parkplatz. Etwaige Ansprüche gegen den Veranstalter sind spätestens 10 Tage nach Beendigung der Veranstaltung mittels eingeschriebenem Brief geltend zu machen. Gerichtsstand ist Amstetten.